

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30.11.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 2005 die folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30. November 2005 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksgröße als Quadratwurzel aus der Fläche und der im Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der gereinigten und erschließenden Fahrbahnen und Geh-/ Radwege.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken entsteht die Gebühr für jede gereinigte und erschließende Fahrbahn und Geh-/ Radwege.
- (3) Für Hinteranliegergrundstücke gilt die gleiche Bemessungsgrundlage, wie im § 2 Abs. 1 und 2.
- (4) Im Sinne des § 2 der Straßenreinigungssatzung gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Hauptstraßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen sowie vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen sowie dem weiteren Anschluss der Gemeinde an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

3. Hauptstraßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie vorwiegend dem Verkehr über die Gemeindegrenzen oder räumlich getrennten Ortsteilen an das Bundesfernstraßen- und Landes- bzw. Kreisstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

4. Straßen im Gewerbegebiet Seegraben Nord

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksgröße nach den Absätzen 1 – 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(6) Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Gebührenmeter (Absatz 4) jährlich:

1) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,00 DM
2) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,00 DM
3) für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,00 DM
4) für Straßen u. Gehwege im Gewerbegebiet Seegraben Nord und in der Straßenart 4	2,06 DM

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 6 Ziffer 1) bis 4) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 5).

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Gaglow das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 27.03.1998 in Kraft und gilt bis 31.12.2005.

Anlage - Straßenverzeichnis

Cottbus, 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
Der Stadt Cottbus

Anlage

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse gem. § 2 Abs. 5 Gebührensatzung	Länge in Meter
1	Cottbuser Straße (südlicher Teil)	3	600
2	Cottbuser Straße (nördlicher Teil)	4	430
3	Sachsendorfer Straße (nördlicher Teil)	4	620
4	Sachsendorfer Straße (südlicher Teil)	2	460
5	Gewerbegebiet Seegraben	4	1900
6	Parkstraße	1	120
7	Siedler-Straße	1	850
8	Bergstraße	1	480
9	Reinpuscher-Weg	1	3200
10	Dorfstraße	2	480
11	Chaussee-Straße	3	520
12	Eichenweg	1	180
13	Pappelweg	2	160
14	Gartenstraße	2	740
15	Platz des Friedens	1	600
16	Groß Döbbener Straße (von Gall. Gartenstraße)	2	260
17	Groß Döbbener Straße (südl. Gartenstraße)	1	240
18	Gallinchener Straße	2	680
19	Harnischdorfer Straße (einseitig-nörtl. Gall. Str.)	3	480
20	Harnischdorfer Straße (einseitig-südl. Gall. Str.)	2	560
21	Grötscher Siedlung	1	400
22	Studentenweg	1	160
23	Am Lausitzpark	1	
24	Lindenweg	1	140
25	Madlower Chaussee	3	920
26	Am Sportplatz	1	
27	Wilhelm-Pieck-Straße	2	340
28	Gehweg (L 50)	3	

Reinigungs-klasse:

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| 1 | - Fahrbahn und Gehweg | - jede 2. Woche durch Anlieger |
| 2 | - Fahrbahn und Gehweg | - jede 2. Woche durch Anlieger |
| 3 | - Fahrbahn und Gehweg | - jede 2. Woche durch Anlieger |
| 4 | - Fahrbahn und Gehweg | - einmal monatlich durch Reinigungsfirma |